



Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Schulraumplanung – wie weiter mit der maroden Infrastruktur?; Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

" Schulraumplanung – wie weiter mit der maroden Infrastruktur?"

Anfrage: Die Ablehnung der drei Kindergartenvorlagen durch das Volk macht sowohl den Mangel als auch den Zustand der Langenthaler Schulinfrastrukturbauten nicht wett. Daher ist es offensichtlich und spürbar, dass der Gemeinderat einen neuen Plan zum Umgang und zur Weiterentwicklung der Schulinfrastrukturen in Auftrag geben muss.

1. Welche "Learnings" zieht der Gemeinderat aus der Niederlage vor dem Volk bei den drei Kindergartenvorlagen?
2. Was plant der Gemeinderat in Bezug auf die Weiterentwicklung der Schulraumplanung? Wird die vorhandene, bisherige Schulraumplanung revidiert?
3. Wie stellt der Gemeinderat den Einbezug von Aspekten wie bspw. die Schulwegsicherheit, Elterntaxis, etc. in allenfalls neue Überlegungen und Vorlagen mit ein?
4. Wie stellt der Gemeinderat generell künftig den Einbezug der wichtigsten Stakeholder und der Bevölkerung in seiner Planung sicher?
5. Unter welchen Umständen kann und will der Gemeinderat eine Schulraumplanung auch dem Stadtrat oder dem Volk zur Genehmigung unterbreiten?

Begründung: Der 17.12.2023 mit der Ablehnung der drei Kindergartenvorlagen ist und war eine Klatsche für die deutlichen Mehrheiten in Stadt- und Gemeinderat, was die Weiterentwicklung eines förderorientierten, zukunftsgerichteten Schulstandortes Langenthal betraf. Dabei waren nicht zuletzt die Begleitumstände und nicht die eigentlichen Neubauten wohl das Hauptproblem für die abgelehnte Abstimmung. Dem Gemeinde- und Stadtrat ist es nicht gelungen, die Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie die teilweise Alternativlosigkeit vor dem Volk zu begründen. Daher gilt es für die weitere Planung, richtige Schlüsse zu ziehen und in aller Ernsthaftigkeit nochmals mit Entschlossenheit zu agieren."

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Welche "Learnings" zieht der Gemeinderat aus der Niederlage vor dem Volk bei den drei Kindergartenvorlagen?

Antwort: Die drei Kindergartenvorlagen waren das Ergebnis von mehrfachen Meinungsbildungsprozessen in den zuständigen Kommissionen, dem Gemeinderat sowie dem Stadtrat. In allen politischen Gremien erfuhren die Vorlagen viel bis ungeteilte Zustimmung. So auch im Stadtrat, welcher in einer ersten Phase die Projektierungskredite und in einer zweiten Phase die drei Kindergartenvorlagen fast einstimmig zu Händen der Stimmberechtigten verabschiedete. Gleichzeitig beriet der Stadtrat die im Gemeinderat unwidersprochen verabschiedeten Entwürfe der Abstimmungsbotschaften eingehend und gab sie für die Volksabstimmungen frei. Basis für die Volksabstimmungen über die drei Kindergartenvorlagen war demnach eine umfassend politisch begleitete Entwicklung der drei Vorlagen durch alle zuständigen gewählten Gemeindeorgane. Der Gemeinderat bedauert die Ablehnung der drei Kindergartenvorlagen durch die Stimmberechtigten umso mehr und stellt fest, dass es nicht nur ihm, sondern allen gewählten politischen Organen in ihrer Gesamtheit nicht gelungen ist, die Stimmberechtigten von der Richtigkeit der drei Kindergartenvorlagen zu überzeugen.

Welche Lehren zieht der Gemeinderat auf seiner Ebene daraus?

- Es darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass der Gemeinderat bereits vor der Durchführung der Volksabstimmungen, nämlich nach der Feststellung von entstehenden Widerständen in der Stimmbewölkerung gegen die Kindergartenvorlagen, rasch agierte: In Abweichung von seiner aus Art. 34 Bundesverfassung hergeleiteten sehr langjährigen vollständigen Zurückhaltung in der Phase der Meinungsbildung vor den Volksabstimmungen führte er insbesondere zwei Informationsveranstaltungen durch.



- Zudem beurteilt der Gemeinderat nach den Erfahrungen aus den letzten Volksabstimmungen sein bisheriges kommunikatives Verhalten in dieser Zeitphase aus heutiger Sicht vom Grundsatz her als zu zurückhaltend. Er entschied sich deshalb für die Zukunft für ein angepasstes kommunikatives Verhalten. Art. 34 der Bundesverfassung – und die aus diesem Artikel fliessenden Grundsätze – stellen nach heutiger Lehre und Rechtsprechung kein generelles Verbot für die Exekutive dar, im Rahmen der Meinungsbildung vor einer Volksabstimmung aktiv zu sein oder zu werden. So sind beispielsweise Informationsveranstaltungen und erläuternde Beiträge der Exekutive zu einer Sachfrage, über die abgestimmt wird, ohne weiteres zulässig, so lange sie sachlich und ausgewogen gestaltet sind. In Anbetracht der Tatsache, dass heutzutage in einer medialen Welt generell ein erhöhter Informationsanspruch besteht und die "Behördengläubigkeit" weniger ausgeprägt ist als auch schon, wird der Gemeinderat in Zukunft je pro Abstimmungsvorlage bestimmen, welche Massnahmen er - immer im Rahmen des Zulässigen gemäss Art. 34 der Bundesverfassung – medial und kommunikativ konkret vorkehren will.
- Eine weitere Erkenntnis des Gemeinderates aus der beschriebenen Konstellation der Entstehung der drei Kindergartenvorlagen besteht darin, dass es auch dem Stadtrat erlaubt sein muss, sein eigenes kommunikatives Verhalten im Vorfeld von Volksabstimmungen je nach Ausgangslage – und idealerweise in inhaltlicher und zeitlicher Abstimmung mit dem Gemeinderat – aktiver zu gestalten.
- Schliesslich zeigt sich einmal mehr die Richtigkeit des allseits bekannten Leitsatzes "Betroffene zu Beteiligten (zu) machen". Der Gemeinderat wird deshalb noch vermehrt und neben den bisherigen mit neuen technischen Möglichkeiten (E-Mitwirkung) die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten stärken und nutzbar machen.

Mit diesen hier noch nicht abschliessend aufgezählten, allenfalls je nach Ausgangslage und je nach Vorlage zu definierenden Massnahmen sind nach Ansicht des Gemeinderates die Voraussetzungen gegeben, um **im Verbund aller gewählten politischen Organe und der weiteren politischen Kräfte** über die notwendige Überzeugungskraft für das Gelingen von Volksabstimmungen zu verfügen und im Sinne und zum Wohl der Langenthaler Bevölkerung gestaltend zu wirken.

Frage 2: *Was plant der Gemeinderat in Bezug auf die Weiterentwicklung der Schulraumplanung? Wird die vorhandene, bisherige Schulraumplanung revidiert?*

Antwort: Im Jahr 2010 wurde von Basler & Hofmann eine umfassende Studie zur Schulaumentwicklung in der Stadt Langenthal erstellt. Der Gemeinderat lancierte Ende 2014 das umfassende Projekt "Erweiterte Schulplanung", welches acht Teilprojekte umfasst. Im Rahmen des zweiten Teilprojekts wurde eine umfassende Analyse zur Organisation der Kindergärten und der Tagesschule vorgenommen. Diese Analyse bildet die Basis der Strategie der zentralen Organisation der Kindergärten und Tagesschule und mündete 2018 im Positionspapier "Kindergarten & Tagesschule".

Eine Schulraumplanung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Grundlage bildet die Strategie der Volksschule (Projekt "Erweiterte Schulplanung"). Daneben beeinflussen weitere Faktoren wie Schulmodelle, demographische Entwicklung, Lehrplan, Einzugsgebiete, Stadtentwicklung etc. die zukünftige Schulraumplanung. Der Gemeinderat hat dem Amt für Bildung, Kultur und Sport bereits den Auftrag erteilt, einen Vorschlag für das weitere Vorgehen in Bezug auf die Schulraumplanung für die Kindergärten und die Tagesschule auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Grundsätzlich richtet sich die Schulraumplanung auf eine zukunftsorientierte Schule mit solchem Unterricht aus. Der Gemeinderat erwartet von den dafür zuständigen Behörden und beteiligten Ämtern, die bestehenden Grundlagen zu aktualisieren.

Frage 3: *Wie stellt der Gemeinderat den Einbezug von Aspekten wie bspw. die Schulwegsicherheit, Elterntaxis, etc. in allenfalls neue Überlegungen und Vorlagen mit ein?*

Antwort: Der Gemeinderat verabschiedete im März 2023 das "Übergeordnete Mobilitätskonzept Schulzentren Langenthal". Dieses verfolgt zwei Hauptziele:

1. Die Schulwegsicherheit wird dauerhaft mit kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen erhöht. Dabei stehen das Wohl und die Unversehrtheit der Kinder im Vordergrund.



2. Die Stadt als vorbildliche Arbeitgeberin zeigt mit dem Mobilitätskonzept auf, wie die Verkehrsmittelwahl der Mitarbeitenden und weiteren Personen mit Zielort Schule zu einem Umsteigeeffekt auf den öffentlichen Verkehr und Fuss- und Veloverkehr führt.

Um den Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden, gab der Gemeinderat die Erarbeitung von drei orts- und situationsspezifischen Mobilitätskonzepten für die Schulzentren Hard, Elzmatte und Kreuzfeld in Auftrag. Darin enthalten sollen sowohl übergeordnete Massnahmenpakete, die für alle Schulzentren gelten, als auch individualisierte Massnahmen sein. Die ortsspezifischen Mobilitätskonzepte sollen gemäss Projektplanung gemeinsam mit den betreffenden Stellen innerhalb der Verwaltung und den Schulleitungen erarbeitet werden. Die Mobilitätskonzepte bilden die Grundlage für die zukünftige Schulraumplanung in Bezug auf sichere Schulwege und Verkehrsregimes rund um die Schulzentren in Langenthal.

Frage 4: *Wie stellt der Gemeinderat generell künftig den Einbezug der wichtigsten Stakeholder und der Bevölkerung in seiner Planung sicher?*

Antwort: Die wichtigen Stakeholder und insbesondere die Bevölkerung werden wie bisher, jedoch noch intensiver, in die Schulraumplanung miteinbezogen. Seit kurzem besteht beispielsweise neu die Möglichkeit, dass die Bevölkerung über eine E-Mitwirkungsplattform in Form einer Vernehmlassung teilnehmen kann. Damit kann die politische Mitwirkung noch einfacher und gezielter als bisher sichergestellt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.

Frage 5: *Unter welchen Umständen kann und will der Gemeinderat eine Schulraumplanung auch dem Stadtrat oder dem Volk zur Genehmigung unterbreiten?*

Antwort: Der Gemeinderat ist zwar oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung). Die Schulraumplanung liegt somit rechtlich betrachtet in seiner Zuständigkeit.

Art. 11 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) schreibt vor, dass Gemeinden die Grundzüge der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Parlamentes und des Gemeinderates im Organisationsreglement (in Langenthal die Stadtverfassung) regeln. Zulässig wäre dabei (ohne weitere rechtliche Abklärung) auch eine Regelung, wonach **ein in der Sache zuständiges Organ ein Geschäft dem übergeordneten Organ zur verbindlichen Beschlussfassung vorlegen** kann (vgl. Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, N. 7 f. zu Art. 11). Unsere Stadtverfassung enthält (glücklicherweise) keine solche Bestimmung. Glücklicherweise deshalb, weil mit einer solchen Bestimmung die grosse Gefahr verbunden ist, unliebsame Entscheidungen an das "nächsthöhere Organ abzuschieben". Kompetenz heisst nicht nur Entscheidungsbefugnis, sondern auch Verantwortung. Deshalb ist von einer solchen Delegationsbestimmung abzusehen (was in Langenthal bisher auch die einhellige Meinung ist).

Nach Art. 21 GG können Gemeinden im Organisationsreglement **Konsultativabstimmungen** vorsehen. Eine solche Bestimmung enthält die Langenthaler Stadtverfassung: Gemäss Art. 32 Abs. 1 der Stadtverfassung kann der Gemeinderat ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat zur Stellungnahme unterbreiten. Und der Stadtrat kann nach Abs. 2 derselben Bestimmung ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich den Stimmberechtigten zur Stellungnahme unterbreiten. Solche Konsultativabstimmungen sind für das in der Sache zuständige Organ allerdings rechtlich nicht bindend (Art. 32 Abs. 3 der Stadtverfassung).

Aus den Ausführungen ergibt sich:

- Der Gemeinderat kann dem Stadtrat gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Stadtverfassung die Schulraumplanung im Sinn einer Konsultativbefragung zur Beratung und Abstimmung unterbreiten. Das Ergebnis ist für den Gemeinderat zwar nicht bindend, aber wertvoll: Es fördert den Dialog zwischen dem Gemeinde- und Stadtrat, es fördert die Meinungsbildung, und es ist damit geeignet, die Entwicklung eines Geschäftes in die politisch richtige Richtung zu weisen (wie das beispielsweise auch mit den tieferen Finanzkompetenzen unserer Stadtverfassung im Rahmen der Vorbereitung von Vorlagen der Fall ist).
- Ebenfalls ausgeschlossen ist die Vorlage der Schulraumplanung an die Stimmberechtigten. Für einen verbindlichen Beschluss fehlt ebenfalls die gesetzliche Grundlage. Und eine Konsultativabstimmung ist gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung nur für Geschäfte in der Zuständigkeit des Stadtrats möglich.



Werden für Projekte, die sich aus der Umsetzung der Schulraumplanung ergeben, Kredite benötigt, werden diese dem finanzkompetenten Organ zur Beschlussfassung vorgelegt. Das war auch bei den drei Kindergartenvorlagen der Fall. Sowohl bei den Projektierungskrediten als auch bei den Ausführungskrediten stimmten jedoch fast alle Mitglieder aller gewählten politischen Organe für deren Bewilligung (siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 3. April 2024,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024:** Schulraumplanung – wie weiter mit der maroden Infrastruktur? **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 3. April 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner